



DIE 3 SÄULEN DES VIDA-PAKETS AUF EINEN BLICK

Thema	Diese Änderungen kommen künftig auf Sie zu
Säule 1: Mehrwertsteuerliche Meldepflichten und elektronische Rechnungsstellung	Für grenzüberschreitende Leistungen in der EU müssen Sie derzeit die sogenannte Zusammenfassende Meldung mit den Informationen zur USt-IdNr. des Kunden sowie der Entgelte an das BZSt übermitteln. Ab Juli 2030 soll aufgrund der Einführung der E-Rechnungen in der EU eine elektronische Meldepflicht für innergemeinschaftliche Leistungen verpflichtend sein und die Meldung von Rechnungsdaten durch den Leistenden in Echtzeit erfolgen. Der Leistungsempfänger hat 5 Tage ab Ausstellung der Rechnung Zeit, seiner elektronischen Meldeverpflichtung nachzukommen. Damit würde die Zusammenfassende Meldung entfallen.
Säule 2: Mehrwertsteuerliche Behandlung von Plattformwirtschaft	Plattformunternehmen sind beispielsweise Unternehmen, die Internetmarktplätze zur Verfügung (sogenannte Schnittstellenbetreiber) stellen, um anderen Unternehmen den Verkauf von Waren elektronisch zu ermöglichen. Dabei bieten die Plattformbetreiber die Infrastruktur für Transaktionen und sorgen für ordnungsgemäße Nutzung durch die Kunden (Nutzer der Plattform). Nach § 3 Abs. 3a UStG Satz 1 UStG gilt die Fiktion eines Kommissionsgeschäftes bei Umsätzen eines Plattformbetreibers, der Lieferungen in der EU anbietet. Das bedeutet, dass ein Reihengeschäft zwischen dem Onlinehändler, dem elektronischen Schnittstellenbetreiber und dem privaten Endkunden fingiert wird. Dabei wird das Plattformunternehmen zum Steuerschuldner. Ab 2027 soll diese Fiktion auch auf Leistungen an Steuerpflichtige, also B2B-Lieferungen, ausgeweitet werden. Zudem sollen Leistungen im Bereich der Gas-, Elektrizitäts- und Wärmelieferung über Netze innerhalb der EU auch dem One-Stop-Shop unterliegen. Ab 2030 sind Unternehmer, die eine Online-Plattform (elektronische Schnittstelle) für die Kurzzeitvermietung von Hotels oder anderen Unterkünften anbieten (z. B. booking.com oder airbnb) auch als Leistungserbringer dieser Dienstleistung (= Unterbringung) anzusehen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Unternehmer, der die Unterkunft tatsächlich zur Verfügung stellt, die USt-IdNr. mitteilt und erklärt, die auf den Umsatz geschuldete USt zu berechnen/versteuern.
Säule 3: Einzige Registrierung zu Mehrwertsteuerzwecken in der EU	Je nachdem, wie und wo Sie Ihre Leistungen anbieten, müssen Sie insbesondere bei Leistungsorten im EU-Ausland prüfen, ob Sie sich für umsatzsteuerliche Zwecke im anderen EU-Mitgliedsstaat steuerlich registrieren müssen und die dort gültige USt auf für die dort ausgeführten Umsätze abführen müssen. Hierzu erhalten Sie dann eine in dem EU-Staat gültige USt-IdNr. Ab Juli 2028 sollen Sie sich nicht mehrfach für die Mehrwertsteuer bei Tätigkeit/Umsätzen in verschiedenen Mitgliedsstaaten registrieren müssen. In diesem Zusammenhang sind weitere Ausweitungen des One-Stop-Shops (z. B. für unbewegte Lieferungen), sowie Sonderregelungen für Verbringen von Gegenständen und Umkehr der Steuerschuldnerschaft (sog. Reverse-Charge-Verfahren) geplant.